

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1945/2004 DER KOMMISSION****vom 11. November 2004****zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten, die für das Jahr 2005 auf die Zuteilungsanträge der nicht traditionellen Marktteilnehmer im Rahmen der Zollkontingente A/B und C für die Einfuhr von Bananen anzuwenden sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission von 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Mitteilungen, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 übermittelt wurden, belaufen sich die von den nicht traditionellen Marktteilnehmern beantragten Mengen im Rahmen des Zollkontingents A/B auf insgesamt 4 941 057,500 t und im Rahmen des Zollkontingents C auf insgesamt 479 315,000.
- (2) Daher sind die Koeffizienten festzusetzen, die zur Bestimmung der Zuteilungen an die nicht traditionellen Einführer

im Rahmen des Zollkontingents A/B bzw. C für das Jahr 2005 anzuwenden sind.

- (3) Damit die Marktteilnehmer über eine ausreichende Frist für die Einreichung der Lizenzanträge für das erste Quartal 2005 verfügen, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Zollkontingente A/B und C gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 entspricht die jedem nicht traditionellen Marktteilnehmer für das Jahr 2005 nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 zuzuteilende Menge der in seinem Zuteilungsantrag genannten Menge, multipliziert mit folgendem Koeffizienten:

- a) im Rahmen des Zollkontingents A/B: 9,12780 %,
- b) im Rahmen des Zollkontingents C: 17,21206 %.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. November 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 2004

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2004 (ABl. L 127 vom 26.4.2004, S. 52).